

## Erläuterungen

### zur Verordnung 07 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

#### **Zu Artikel 1** Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf

Das Ausmass der auf den 1. Januar 2007 vorzunehmenden Erhöhung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf wird durch den neuen Mindestbetrag der Vollrente bestimmt. Dieser wird zu 1105 Franken angenommen. Die Renten werden somit um 2,8 Prozent erhöht werden. Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf werden im gleichen Ausmass wie die Renten angehoben. Bei den nachstehend erwähnten Beträgen für den allgemeinen Lebensbedarf handelt es sich um die Höchstbeträge. Die Mindestbeträge werden um den gleichen Betrag wie die Höchstbeträge erhöht. Die Mindestbeträge spielen praktisch keine Rolle, weil alle Kantone, ausser die Kantone Graubünden und Neuenburg, die Höchstbeträge anwenden.

Der gegenwärtige Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden beträgt 17 640 Franken. Dies ist der Betrag, welcher der EL-beziehenden Person für den Lebensbedarf zur Verfügung steht. Die Erhöhung um den nicht gerundeten Prozentsatz ergibt einen Betrag von Fr. 18 133,92. Wie bei früheren Rentenerhöhungen wird der Betrag leicht aufgerundet, damit sich für Ehepaare (150 % des Betrages für Alleinstehende) ein Fünfer- bzw. Zehnerbetrag ergibt. Die Erhöhung macht gleichwohl nur 2,8 Prozent aus.

Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei Waisen entspricht seit der 3. EL-Revision nicht mehr der Hälfte des Betrages von Alleinstehenden, sondern ist geringfügig höher. Er beträgt gegenwärtig 9225 Franken (= 52,30 %). Die Erhöhung um 2,8 Prozent ergibt einen Betrag von Fr. 9483,30. Dieser Betrag wird leicht abgerundet auf 9480 Franken. Damit gibt es ganze Frankenbeträge für das 3. und 4. Kind (2/3 von 9480) und für jedes weitere Kind (1/3 von 9480). Die Erhöhung für die Kinder beträgt damit 2,76 Prozent.

Kategorie	Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf	
	bisher	Vorschlag
Alleinstehende	17 640	18 140
Ehepaare	26 460	27 210
Waisen	9225	9480

*Mehrkosten:* 14 Mio. Franken (Bund: 3 Mio; Kantone: 11 Mio)

#### **Zu Artikel 2** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Erhöhung des Beitrages an die Pro Infirmis in der Verordnung 03 ist weiterhin gültig. Daher kann nur Artikel 1 der Verordnung 05 aufgehoben werden.

#### **Zu Artikel 3** Inkrafttreten

Die „Verordnung 07“ tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.